

## Vorbemerkungen zu §§ 542-566

1) **Wesen der Revision.** Die Revision ist das dem nach dem Instanzenzug an der Spitze stehenden Gericht vorbehalten (letztinstanzl) Rechtsmittel. Gegenstand der Revision sind daher grds nur Berufungsurteile; allerdings ist ausnahmsw auch die revisionsrechtl Überprüfung erstinstanzl Urteile unter Überspringen der Berufungsinstanz eröffnet: s § 566 (Sprungrevision). Die Revision ist Parteirechtsmittel. Sie dient der Durchsetzung des Rechtsschutzziels des Revisionsführers; Zweck der Revision ist daher zumindest auch notwendigerw die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit durch Beseitigung zu Lasten einer Partei fehlerhafter Entscheidungen. Dieser individuelle Rechtswert wird jedoch auf Grund der Aufgabenstellung des Revisionsgerichts überlagert durch das Allgemeininteresse an der Schaffung einheitl Rechtsbedingungen durch Rechtsfortbildung und Förderung der Rechtseinheit.

2) **ZPO-RG 2001.** Die Neuregelung von 2001 geht davon aus, dass die früher geltenden Wertgrenzen als Zugangsbeschränkung für Rechtsmittel ungeeignet sind (BTDrs 14/4722, 58). Es gilt **generell die Zulassungsrevision**, die durch die **NZB** ergänzt ist. Diese ist notwendig, da ansonsten die Rechtskontrolle durch die Revisionsinstanz gänzl von der Zulassungsentscheidung der Berufungsinstanz abhängig wäre; das Revisionsgericht wäre von der Möglichkeit eigenständiger Rechtskontrolle letztl abgeschnitten. **Die NZB wurde seit Inkrafttreten der Reform davon abhängig gemacht, dass die Beschwerde 20 000 Euro übersteigt (s Rn 3).** Die Revisionsinstanz ist für **alle Berufungsurteile**, also auch solche der LG, geöffnet.

3) **Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633).** Die bislang als Übergangsvorschrift im nun aufgehobenen § 26 Nr 8 EGZPO enthaltene Wertgrenze von 20000 Euro, von deren Überschreiten die Zulässigkeit der NZB abhängig ist, gilt seit dem 1.1.2020 dauerhaft (s § 544 II Nr 1). Die Mindestbeschwerde sichert die Funktionsfähigkeit der Zivilsenate des BGH (vgl BTDrs 19/13828, 13f). Das System der Zulassungsrevision wird durch ein Streitwertelement ergänzt. Die Revisionsinstanz ist damit Fällen von einiger Bedeutung vorbehalten. Die bislang als Übergangsvorschrift gestaltete Wertgrenze hat sich seit der Reform von 2001 bewährt. Der Rechtsschutz wird auch für grundsätzliche Angelegenheiten unterhalb der Wertgrenze nicht unzumutbar beschränkt: Die Zulassung bleibt den Berufungsgerichten auch unterhalb der Wertgrenze möglich, lediglich die NZB ist ausgeschlossen. Eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch das Revisionsgericht bleibt auch im unteren Streitwertbereich möglich. Die Verstetigung der Wertgrenze als Dauervorschrift wurde nicht mit Änderungen oder Abschaffung der Beschlusszurückweisung nach § 522 II verknüpft, was früher und auch noch im Gesetzgebungsverfahren gefordert wurde (s dazu Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BTDrs 19/15167).

4) **Einzelfallgerechtigkeit.** a) Das Revisionsgericht kann (**nur im Einzelfall unrichtige Entscheidungen** korrigieren, wenn deren Fortbestand auch unter der auf Allgemeininteresse ausgerichteten Zielrichtung der Revision nicht hingenommen werden kann. Die Formel von der Wahrung der Einheitlichkeit der Rspr ist aber so offen und unbestimmt, dass ihr die maßgeb Kriterien für die Abgrenzung nur schwer entnommen werden können. Durch die Rspr des BGH sind die Konturen deutl geworden (zu den Einzelheiten s § 543 Rn 12ff). Das BVerfG hat die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestätigt (NJW 2004, 1372; NJW 2004, 1729) verbunden mit der Aufforderung an den BGH, die Rechtsbegriffe so zu konkretisieren, „dass die gesetzl Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels für den Rechtsuchenden erkennbar werden“. Mit Beschl v 26.7.2005 (NJW 2005, 3345) hat es den vom BGH eingeschlagenen Weg insb zur Revisionszulassung wegen Verletzung von Verfahrensgrundrechten und aus Gründen der Willkürkontrolle gebilligt.

b) Eine mittelbare **Konkretisierung des Auftrags der Revision, auch für Einzelfallgerechtigkeit zu sorgen, folgt aus der Anhörungsrüge in § 321a** (s § 321a Rn 1ff), die im Revisionsrecht in **§ 544 IX** ihren Niederschlag gefunden hat. Aus dem Zusammenhang der beiden Regelungen ergibt sich, dass eine auf eine entscheidungserhebl Verletzung des rechtl Gehörs im Berufungsverf gestützte NZB Erfolg haben muss.